



Sponsoring-Richtlinien

1. Rheumaliga Schweiz (RLS)

Die Rheumaliga Schweiz setzt sich für Menschen mit einer rheumatischen Erkrankung ein und fördert die Gesundheit. Sie erbringt ihre Dienstleistungen schweizweit und richtet sich damit an Betroffene, Angehörige, Health Professionals, Ärzte und die Öffentlichkeit.

Die Rheumaliga Schweiz ist eine Dachorganisation mit Sitz in Zürich und vereinigt 20 kantonale/regionale Rheumaligen und sechs nationale Patientenorganisationen. Sie wurde 1958 gegründet.

Die Rheumaliga bietet unter anderem folgende Leistungen an

- Information
- Publikationen
- Sensibilisierung der Medien und der Öffentlichkeit
- Bewegungskurse
- Beratung
- Selbsthilfegruppen und Patientenschulungen
- Alltagshilfen
- Präventions- und Gesundheitsförderung
- Aus- und Weiterbildung von Laien und Fachpersonen
- Sozial- und gesundheitspolitisches Engagement
- Internationale Zusammenarbeit mit anderen Rheumaligen

Die Rheumaliga Schweiz hilft mit diesen Angeboten Betroffenen und deren Angehörigen. Dabei achtet die Rheumaliga Schweiz jederzeit auf eine umfassende, ausgewogene und unabhängige Information. Um die Angebote weitgehend kostenlos aufrechterhalten zu können, ist die Rheumaliga Schweiz auch auf die Zusammenarbeit mit Sponsoren angewiesen.

2. Verständnis des Begriffs Sponsoring

Der Begriff „Sponsoring“ definiert jede Form einer namhaften finanziellen oder sonstigen Unterstützung, welche unter vertraglicher Regelung der Leistung des Sponsors und Gegenleistung des Gesponserten erfolgt. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung grenzt Sponsoring von anderen Formen der Förderung wie z.B. Mäzenatentum und Spendenwesen ab.



3. Grundregeln des Sponsorings

Die Rheumaliga Schweiz bleibt für all ihre Tätigkeiten jederzeit inhaltlich und redaktionell unabhängig von den Sponsoren. Die Rheumaliga Schweiz richtet sich beim Sponsoring nach den unten stehenden Grundsätzen, welche auf der Basis der Empfehlungen der SAPI (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Patientinnen- und Patienteninteressen) formuliert wurden:

3.1 Unabhängigkeit

3.1.1 Finanzielle Unabhängigkeit

Die RLS wahrt ihre finanzielle Unabhängigkeit: Sie sorgt dafür, dass bei einem Rückzug des Sponsors das Dienstleistungsangebot ohne wesentliche Einschränkung fortgesetzt werden kann.

3.1.2 Unabhängigkeit der Leitungsgremien

Vertreterinnen oder Vertreter von Sponsoren haben keinen Einsitz in die Organe der RLS, namentlich in den Zentralvorstand.

3.1.3 Unabhängigkeit in der Beratungs- und Informationstätigkeit

Die RLS sorgt dafür, dass in der Beratung und Information von Patienten auf die Vielfalt bestehender Behandlungsmöglichkeiten hingewiesen wird. Sie hält sich hinsichtlich Empfehlungen für bestimmte Produkte eines Sponsors (wie z.B. medizinische Behandlung, Medikamente, Kuren) zurück. Sie sorgt dafür, dass keine einseitige Beeinflussung durch Produktwerbungen in Publikationen oder an Tagungen erfolgt.

3.1.4 Unabhängigkeit in der übrigen Tätigkeit

Die RLS legt ihre Tätigkeit aufgrund einer umfassenden Würdigung der Interessen der Patienten fest. Sie bleibt insbesondere bei politischen Aktivitäten frei von Beeinflussungen seitens von Sponsoren. Sie sorgt dafür, dass sich die Tätigkeit nicht bloss auf Aktivitäten konzentriert, welche sich für ein Sponsoring eignen.

3.2 Transparenz / Ehrlichkeit

3.2.1 Finanzielle Transparenz

Aus der Jahresrechnung wird klar ersichtlich, wie sich die RLS finanziert und woher die Mittel kommen.

3.2.2 Transparenz betreffend Organen

Von den Mitgliedern sämtlicher Gremien der RLS werden Namen, berufliche Funktion und Arbeitgeber offen gelegt.

3.2.3 Transparenz betreffend der Ziele und Leistungen der RLS

Die RLS legt ihre Ziele offen dar, damit die Partner von Anfang an wissen, worauf sie sich einlassen. Die RLS führt einen sachgerechten Namen, welcher ihrer Zielsetzung und ihrem Leistungsspektrum entspricht.



3.3 Grenzen des Sponsoring und Datenschutz

Die RLS geht keine Kooperationen mit Sponsoren ein, die auf direkter Verkaufstätigkeit bei Betroffenen beruhen. Bei gemeinsamen Auftritten mit der Rheumaliga Schweiz kann der Sponsor keine Produkte verkaufen.

Die RLS gibt ohne Einwilligung keine Daten von Betroffenen, Angehörigen, Fachpersonen und Interessierten weiter, die die Rheumaliga Schweiz in irgendeinem Zusammenhang per Telefon, Fax, E-Mail, Brief oder persönlich kontaktieren (vgl. Merkblatt des Eidg. Datenschutzbeauftragten betr. Adressen von Vereinsmitgliedern).

Im Übrigen gelten auch in der Kommunikation die Bestimmungen des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000:

Art. 32 Unzulässige Werbung

1 Unzulässig ist Werbung:

- die irreführend ist oder der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht;
- die zu einem übermässigen, missbräuchlichen oder unweckmässigen Einsatz von Arzneimitteln verleiten kann;
- für Arzneimittel, die in der Schweiz nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

2 Unzulässig ist Publikumswerbung für Arzneimittel, die:

- nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen;
- Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951 enthalten;
- nach ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung so beschaffen sind, dass sie ohne ärztliches Tätigwerden für die entsprechende Diagnose, Verschreibung oder Behandlung nicht verwendet werden können;
- häufig missbraucht werden oder zu Gewöhnung und Abhängigkeit führen können.

3.4 Rechte und Pflichten und Sponsorenvertrag

Die RLS schliesst mit jedem einzelnen Sponsor eine schriftliche Vereinbarung ab, welche durch das zuständige Gremium zu genehmigen ist. In dieser Vereinbarung werden Rechte und Pflichten der Parteien festgehalten; insbesondere wird geklärt, wo, wann, wie oft und wie prominent der Sponsor erscheinen darf/muss.

4. Kommunikation

4.1 Nennung der Sponsoren

Die Sponsoren werden bekannt gegeben. Bezüglich der Nennung der Sponsoren gelten folgende Grundsätze:

- In der Sponsorenennung dürfen keine werblichen Aussagen zum Sponsor oder zu seinen Produkten gemacht werden.
- Wettbewerbspreise dürfen nicht werbemässig dargestellt werden.



- Die Sponsoringbeiträge und Sponsoren werden jährlich in einer Übersicht auf dem Internet der RLS publiziert.
- Bei gemeinsamen Projekten mit Sponsoren kann die Formulierung „in Zusammenarbeit mit der Rheumaliga Schweiz“ angewendet werden. Hierfür muss eine schriftliche Einverständniserklärung der RLS vorliegen.

4.2 Verwendung des Logos

Das Logo der Rheumaliga Schweiz darf nur nach Absprache und schriftlicher Genehmigung durch die Rheumaliga Schweiz (inkl. Gut zum Druck) verwendet werden. Die Rheumaliga Schweiz ist in ihrer Entscheidung frei.

Für Sponsoren, die nicht gemäss Heilmittelgesetz verschreibungspflichtige Produkte bewerben, ist neben dem Logo der Hinweis „XY unterstützt die Rheumaliga Schweiz“ möglich. Die Rheumaliga Schweiz muss dies schriftlich genehmigen.

Bei Anlässen für Fachpersonen kann das Logo des Sponsors neben dem der Rheumaliga Schweiz stehen. Die Verwendung des Logos bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung durch die Rheumaliga Schweiz.

4.3 Publikationen

Die Rheumaliga Schweiz entscheidet allein, ob und in welcher Form bei eigenen Drucksachen für Betroffene und Angehörige ein fremdes kommerzielles Logo erscheinen kann.

Redaktionelle Beiträge des Sponsors in der Mitgliederzeitschrift der RLS müssen als Publireportage gekennzeichnet werden und für die Leser erkennbar sein.

4.4. Internetseite

Unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen Punkte, können Sponsoren unter www.rheumaliga.ch genannt und deren Logos verlinkt werden. Die RLS entscheidet über die Art der Einbindung.

Ein Sponsor darf auf die Inhalte von www.rheumaliga.ch verweisen und diese verlinken, wenn die RLS ihr schriftliches Einverständnis gegeben hat.

5. Veranstaltungen für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen

Veranstaltungen der RLS für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen können finanziell von Sponsoren unterstützt werden; dabei gelten folgende Regeln:

- Die Inhalte, die Auswahl der Referierenden und die Leitung/Moderation der Veranstaltung, die Einladung an die Teilnehmenden und die Gestaltung von Veranstaltungsprogrammen bleiben grundsätzlich in der Verantwortung der RLS, ebenso die organisatorische und finanzielle Abwicklung.
- Bei der Festlegung der Inhalte und der Auswahl der Referierenden achtet die RLS darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Sie nimmt Themen- und Referentenvorschläge von Seiten des Sponsors entgegen.



- Informationsmaterialien von Sponsoren können in Absprache mit den Fachverantwortlichen der jeweiligen Veranstaltungen aufgelegt werden. Die Teilnahme von Vertretern der Sponsoren an diesen Veranstaltungen wird nach individueller Absprache mit der RLS geregelt.

Für Veranstaltungen, die sich an Betroffene, deren Angehörige und an Fachpersonen richten und in der Verantwortung des Sponsors liegen, gelten folgende Regeln:


- Die Kommunikation über diese Veranstaltungen bedarf der Absprache mit der RLS und den involvierten Mitgliederorganisationen.
- Die RLS und ihre Mitgliederorganisationen können nach Absprache Referierende stellen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Zentralvorstand der Rheumaliga Schweiz verabschiedet und am 9. Dezember in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisher gültigen „Sponsoring-Richtlinien“ vom 3. November 2006.

Zürich, Dezember 2016

Rheumaliga Schweiz


Franz Stämpfli
Präsident


Valérie Krafft
Geschäftsleiterin